

BVG-Plan

Wie lese ich meinen Versicherungsausweis?

Pensionskasse des Staatespersonals Freiburg Rue St-Pierre 1, 1701 Freiburg		1 Persönliche Angaben			
Andrea Beispiel Vorsorgestrasse 1700 Freiburg		Geburtsdatum	01.01.1980		
		AHV-Nr.	756.0000.0000.00		
		Versicherten-Nr.	0001EFR0000000		
		Beschäftigungsgrad	20.00 %		
		Zivilstand	ledig		
		Aufnahme in den Vorsorgeplan am	01.10.2023		
2 BVG-Plan - Versicherungsausweis per 1. Januar 2024					
Freiburg, 4. März 2024					
3 Finanzierung					
<u>Lohn</u>		<u>Jährliche Beiträge</u>	Sparen	Risiko	Total
Versicherter Lohn	9'591.05	Versicherte Person	719.40	115.20	834.60
		Arbeitgeber	719.40	115.20	834.60
4 Austrittsleistung					12'662.00
Reglementarisches Altersguthaben					12'662.00
Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG					12'662.00
Altersguthaben gemäss BVG					12'662.00
5 Projizierte Alterspension und Altersguthaben im AHV-Referenzalter mit					1.25%
Alterspension					3'687.60
Altersguthaben					53'319.80
Kinderpension, pro Kind					738.00
(Höchstens 25% des Altersguthabens kann als Kapitalleistung verlangen werden)					
6 Invalidenleistungen					
Invalidenpension					3'212.40
Invaliden-Kinderpension, pro Kind					642.00

1 PERSÖNLICHE ANGABEN

Sie entsprechen dem Stand zum in Punkt 2 angegebenen Datum (im Beispiel: am 1. Januar 2024) und werden uns alle vom Arbeitgeber mitgeteilt, mit Ausnahme des Eintrittsdatums in den Vorsorgeplan (das keinen Einfluss auf die Berechnung der Leistungen hat). Der Beschäftigungsgrad ist gerundet. Wenn Ihre persönlichen Angaben Fehler enthalten, müssen Sie diese Ihrer Personalabteilung melden.

2 VORSORGEPLAN

Der Vorsorgeplan, in dem Sie versichert sind, wird hier angegeben.

3 FINANZIERUNG

Der **versicherte Lohn** ist der Lohn, auf dem die Beiträge der Kasse berechnet werden. Es ergibt sich aus der Berechnung der Differenz zwischen dem **massgebenden AHV-Lohn**, der auf 88'200 CHF, und dem **Koordinationsbetrag** von 25'725 CHF (im 2024). Der maximale versicherte Lohn, auf den ein Beitrag berechnet werden kann, beträgt daher 62'475 CHF. Die berechneten Beiträge werden in einen Sparanteil und einen Risiko- + Kostenanteil aufgeteilt.

Der **massgebende AHV-Lohn** entspricht dem von Ihrem Arbeitgeber gemeldeten AHV-Jahreslohn. Dies ist der Lohn, auf dem die AHV-Beiträge berechnet werden.

Der **Koordinationsbetrag** entspricht dem Teil des Lohns, auf dem die erste Säule zum Zeitpunkt der Pensionierung Leistungen erbringt. Dieser Betrag wird daher vom massgebenden AHV-Lohn abgezogen, um zu verhindern, dass Sie doppelt versichert sind. Der Koordinationsbetrag ergibt sich, indem Sie Ihren Beschäftigungsgrad mit CHF 25'725 (im Jahr 2024) multiplizieren.

Die **gesamten Sparbeiträge**, die sogenannten Altersgutschriften, speisen Ihr reglementarisches Altersguthaben. Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität oder Tod des Versicherten und zur Deckung der Verwaltungskosten.

4 AUSTRITTSLEISTUNG

Die Austrittsleistung ist der Betrag, der an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen würde, wenn Sie unsere Kasse verlassen würden.

Verlassen Sie unsere Kasse? Informieren Sie sich auf unserer Internetseite über die notwendigen Schritte: <https://www.cpef.ch/de/leistungen/austritt-aus-der-kasse>

5 ALTERSPENSION UND ALTERSGUTHABEN IM AHV-REFERENZALTER

Die Höhe der Alterspension hängt zu einem Teil vom Zinssatz ab, der dem reglementarischen Altersguthaben gutgeschrieben wird. Dieser entspricht dem BVG-Mindestzinssatz von 1.25%.

Gehen Sie bald in Pension? Kümmern Sie sich frühzeitig darum und informieren Sie sich auf unserer Website darüber, was Sie jetzt schon tun können: <https://www.cpef.ch/de/leistungen/pensionierung>

6 LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT

Risikobeiträge ermöglichen es Ihnen, im Falle einer Invalidität eine Rente zu beziehen. Die Pension entspricht dem reglementarischen Altersguthaben, projiziert bis zum AHV-Referenzalter, mit Zinsen, multipliziert mit dem Umwandlungssatz von 6.8%. Die Pension wird bis zum Tod der begünstigten Person oder bis zum Ende der Invalidität ausbezahlt.

Die Invaliden-Kinderpension entspricht 20% der Invalidenpension.

Mehr Informationen auf unserer Website: <https://www.cpef.ch/de/leistungen/invaliditaet>

Wie lese ich meinen Versicherungsausweis?

7 Leistungen im Todesfall der versicherten Person

Ehegattenpension	1'927.20
Waisenpension, pro Kind	642.00

8 Entwicklung des reglementarischen Altersguthabens 2023

Reglementarisches Altersguthaben am 01.01.	0.00
Sparbeiträge (Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInanteil)	201.70
Eintrittsleistung-en	12'437.15
Einkäufe	0.00
Rückzahlung-en Vorbezüge für Wohneigentum	0.00
Vorbezug für Wohneigentum	0.00
Vorbezug infolge Scheidung	0.00
Zinsen	23.15
Reglementarisches Altersguthaben am 31.12.	12'662.00

9 Allgemeine Informationen

Verfügbarer Betrag im für Wohneigentumsförderung*	0.00
Eintrittsleistung-en	12'437.15
Einkäufe	0.00
Maximaler Einkaufsbetrag**	4'409.60
Offener Wiedereinkauf nach Scheidung	0.00
Noch nicht zurückbezahlter Vorbezug für Wohneigentum	0.00
Bestehende Verpfändung	Nein

Bemerkungen

Dieser Versicherungsausweis beruht auf dem letzten uns bekannten Stand und ersetzt alle bisherigen. Jede Veränderung der zur Erstellung des vorliegenden Ausweises berücksichtigten Grundlagen (z.B. massgebender AHV-Lohn, Beschäftigungsgrad usw.) wirkt sich auf die angegebenen Leistungen aus. Er hat deshalb nur informativen Charakter. Für die Leistungen der Kasse ist Ihre tatsächliche Situation zum Zeitpunkt eines Vorsorgefalls massgebend.

* Bei Miteigentum kann der verfügbare Betrag geringer ausfallen

** Unter Vorbehalt von anzurechnenden Freizügigkeitsguthaben von andern Vorsorgeeinrichtungen sowie steuerlicher Vorschriften. **Achtung:** Der maximal mögliche Einkauf ändert sich von Monat zu Monat. Wenn Sie den maximalen Betrag einkaufen wollen, so kontaktieren Sie uns bitte vor der Zahlung, um sicherzugehen, dass der zu zahlende Betrag korrekt ist.

Allgemeine Hinweise:

- Alle Beträge sind in CHF angegeben.
- Alle Pensionen sind jährliche Beträge.

7 LEISTUNGEN BEIM TOD DER VERSICHERTEN PERSON

Unter bestimmten Bedingungen erhält der überlebende Ehepartner oder eingetragene Partner eine lebenslange Pension in Höhe von 60% der Invalidenpension, wenn die verstorbene versicherte Person erwerbstätig oder invalid war. Die Waisenpension beträgt 20% der Invalidenpension. Wenn keine Pension gezahlt wird, kann ein Todesfallkapital zugesprochen werden.

Mehr Informationen auf unserer Website: <https://www.cpef.ch/de/leistungen/todesfall-und-hinterlassenleistungen>.

8 ENTWICKLUNG DES REGLEMENTARISCHEN ALTERSGUTHABENS

Die Entwicklung des reglementarischen Altersguthabens wird nur auf dem Ausweis per 1. Januar angezeigt. Das Altersguthaben verändert sich von einem Jahr zum anderen, je nachdem, was Sie tun oder unterlassen (Einkäufe, Einzahlungen, Übertragungen von Guthaben) oder was sich automatisch anpasst (Sparbeiträge, Zinsen). Diese Rubrik fasst daher die Entwicklung Ihres reglementarischen Altersguthabens zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Vorjahrs zusammen.

9 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

In dieser Rubrik sind **verschiedene Angaben im Zusammenhang mit Ihrer Versicherungssituation aufgeführt**. Beachten Sie, dass je nach Ihrer Situation möglicherweise mehr oder weniger Informationen als im nebenstehenden Beispiel aufgelistet sind. Besuchen Sie unsere Website, um detaillierte Informationen zu erhalten.

- **Verfügbarer Betrag für die Wohneigentumsförderung:** weitere Informationen auf <https://www.cpef.ch/de/leistungen/wohneigentumsfoerderung>.
- **Maximaler Einkaufsbetrag:** Bitte kontaktieren Sie die Kasse, bevor Sie eine Zahlung vornehmen. Weitere Informationen auf <https://www.cpef.ch/de/leistungen/einkaeufe>.
- **Zu erstattender Restbetrag nach der Teilung im Rahmen der Scheidung:** nach der Scheidung getätigte Einkäufe werden von dem Betrag abgezogen, der bei der Scheidung an den Ex-Ehepartner ausgezahlt wurde. Der Saldo wird daher in dieser Rubrik ausgewiesen. Weitere Informationen auf: <https://www.cpef.ch/de/leistungen/scheidung>.